

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

30. November 1850.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf den Vorschlag des Großherzoglichen Kirchenrathes die gnädigste Entschließung gefaßt haben, für die Diözes Bürgel eine eigene Superintendentur zu errichten und dieselbe dem Pfarrer D. ph. Andrea zu Thalbürgel zu übertragen: so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Oktober 1850.

Der Großherzogliche Sächsische Kirchenrath. von Wydenbrugk.

II. Nachträglich zur Bekanntmachung vom 21. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Steuereinnahme zu Böslieben vom 1. Januar l. J. ab die Steuern und Brandkasse-Beiträge an die Großherzogliche Bezirks-Einnahme zu Stadt-Remda abzuliefern hat.

Weimar am 5. November 1850.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Ehon.

III. Nach §. 3 des Heimathsgesetzes vom 23. Februar 1850 übernimmt die Staatskasse den ganzen Verpflegungsaufwand, wenn die Aufnahme

hülfsbedürftiger Geisteskranken in die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena, oder anderer hülfsbedürftiger Kranken in ein Landes-Krankenhaus für nothwendig erachtet wird. Die Hülfsbedürftigkeit liegt aber nach §. 36 des gedachten Gesetzes nur dann vor, wenn eine Person die wesentlichen und unentbehrlichen Bedürfnisse zu ihrem Lebensunterhalte ganz oder theilweise aus eigenen Kräften und Mitteln sich selbst zu verschaffen nicht vermag und wenn dieselbe weder auf besonderen Rechtsgründen, noch auf dem Familienverhältnisse (§. 38 ff. des Heimathsgesetzes) beruhende Ansprüche auf Unterstützung geltend machen kann.

Die Uebernahme von Verpflegungskosten auf die Staatskasse ist daher in jedem Falle durch das Ergebnis von Erörterungen über die bezeichneten Verhältnisse bebingt.

Diese Erörterungen sind nun neuerlich öfters theils nicht recht zeitig, theils nicht sorgfältig genug angestellt worden.

Es werden deshalb die betreffenden Behörden, insbesondere die Gemeindevorstände, hierdurch angewiesen, die gedachten Erörterungen stets auf alle gesellig zu berücksichtigenden Verhältnisse auszudehnen, namentlich aber die Vermögensumstände der Kranken und ihrer alimentations-pflichtigen Verwandten mit Bestimmtheit zu ermitteln und das Ergebnis ausführlich mit Beifügung der Akten, wo möglich sofort mit dem Gesuche um Aufnahme in eine Landes-Krankenanstalt, sonst aber nachträglich unerinnert vorzulegen.

Weimar am 12. November 1850.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.

von Wagdorf.

IV. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 41 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums das zum Haupt-Amtsbezirk Cannstadt gehörige Neben-Zollamt I. zu Ludwigsburg als entbehrlich aufgehoben worden ist.

Weimar am 20. November 1850.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Lhon.

Bekanntmachungen.

I. Es sind neuerlich Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen nach der Neugestaltung der Justiz-Behörden des Großherzogthumes noch Kommissions-Gebühren als Separat-Gebühren für die beauftragten Behörden zu berechnen seyen.

Um diese Zweifel zu beseitigen, wird auf dem Grunde des §. 18 des Sportelgesetzes und unter Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums Folgendes zur Nachachtung verordnet:

A. Es sind Kommissions-Gebühren zu berechnen:

- 1) wenn ein Einzelrichter wegen einer minderwichtigen Forderung verlaget und deshalb ein anderer Einzelrichter oder ein Mitglied des Kreisgerichtes auf dem Grunde des §. 6 des Gesetzes vom 14. März dieses Jahres beauftragt wird;
- 2) wenn in Folge der in eigener, nicht schon in der Bestimmung unter Nr. 1 begriffenen persönlichen Betheiligung an der Sache oder in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu den Streittheilen oder sonst rechtlich begründeten Unfähigkeit des ursprünglich für eine minderwichtige Sache zuständigen Einzelrichters oder in Folge eines wider denselben angebrachten und für begründet erkannten Verhorröscenz-Gesuchs die Leitung und Entscheidung der betreffenden Rechtsache einem andern, an sich unzuständigen Richter übertragen wird, oder wenn etwa eine derartige Uebertragung einer Rechtsache von dem ursprünglich zuständigen an einen sonst unzuständigen Richter aus sonst etwa noch gesetzlich zulässigen Gründen erfolgt;
- 3) wenn das Großherzogliche Appellations-Gericht auf dem Grunde des Art. 61 der Strafprozeßordnung eine Untersuchung einem, an sich nicht zuständigen Einzelrichter überweist.

B. Es sind Kommissions-Gebühren nicht zu berechnen:

- 1) wenn Einzelrichter in den Fällen der §.§. 2, 3 und 11 des Gesetzes vom 15. März d. J. thätig werden, sey es auch auf Veranlassung des Kreisgerichtes (§. 11 alinea 2.)

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf die von den Nachlaß- und Konkurs-Behörden bestellten besonderen Kuratoren der betreffenden Nachlaß- und bezüglich Konkurs-Massen, werde eine derartige Ver-

waltung nun einem einzelnen Beamten, oder werde sie da, wo ein Kreisgericht das Konkurs-Gericht ist, einer Unterbehörde als solcher übertragen, — indem vielmehr für eine solche Verwaltung die gesetzlichen Sporeten, soweit dergleichen dabei vorkommen, nach wie vor, als Kommissions-Gebühren zu liquidiren und zu beziehen sind, wie dieses in gleicher Weise auch von den in besondern Fällen neben den Vormündern etwa bestellten besondern Verwaltern bedeutender Vormundschafts-Klassen zu gelten hat;

- 2) wenn das Appellations-Gericht auf dem Grunde des Art. 61 der Strafprozeßordnung eine Untersuchung aus besonderen Gründen einem an sich nicht zuständigen Kreisgerichte überweist;
- 3) wenn einem oder mehreren Mitgliedern des Kreisgerichtes oder Einzelrichtern seines Bezirkes die Führung von Voruntersuchungen aufgetragen wird;
- 4) wenn Einzelrichter auf dem Grunde des Art. 64 der Strafprozeßordnung einzelne Untersuchungshandlungen, für welche sie außer dem Falle der Gefahr im Verzuge nicht zuständig seyn würden, vornehmen oder nach Art 73 *ibid.* zur Vornahme von dergleichen Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter requirirt werden.

Eisenach am 19. November 1850.

Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Mandelsloh.

II. Mit Bezugnahme auf §. 7 des provisorischen Gesetzes vom 16. August d. J., die Porto-Taxen und Tar.-Bestimmungen bei den Posten betreffend (Reg. Blatt S. 598), wird hiermit bekannt gemacht, daß die Poststellen des Großherzogthumes ausgewiesen worden sind, die Bestellgebühr von Briefen an öffentliche Behörden in allen Fällen, wo die Aufgeber dieselben frankiren müssen, von den Aufgebern mit zu erheben.

Von dem Absender des Briefes ist daher die Vorausbezahlung der Bestellgebühr mit der Bezeichnung „Franko nebst Bestellgebühr“ auf der Adresse zu bemerken.

Weimar am 21. November 1850.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Helbig.